

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Warendorf auf den Kreis Warendorf

Die Stadt Warendorf - vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Linke - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Warendorf - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur befristeten Delegation der Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde auf den Kreis.

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit geltenden Fassung der Stadt Warendorf als mittlere kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert gem. §§ 23 Absatz 1 1. Alternative, 23 Absatz 2 Satz1 GKG die ihr nach § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) BauO NRW übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht bis zum 31.01.2019 auf den Kreis. Von diesen Aufgaben bleiben ausgenommen:
 - a) Die Führung des Baulastenverzeichnisses,
 - b) die Führung des Aktenarchives bei der Stadt einschließlich der Gewährung von Akteneinsichten und die Zusammenstellung von Akten in verwaltungsgerichtlichen oder fachaufsichtlichen Verfahren,
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.
- (4) Die Stadt wirkt in den zuständigen politischen Gremien auf eine zügige Entscheidung zur Option einer dauerhaften Aufgabenwahrnehmung des Kreises für die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde hin.

§ 2 Aktenbestand

Die Stadt übergibt den für die Bearbeitung der Baugenehmigungen erforderlichen Aktenbestand auf Anfrage ab dem 15.07.2018 an den Kreis. Dies gilt auch für erforderliche Bauleitpläne und den digitalen Datenbestand.

§ 3 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe ist insgesamt folgender Personalbedarf erforderlich:
 - a) 1,0 VZÄ Verwaltung g.D,
 - b) 3,5 VZÄ Sachbearbeitung bauaufs. Verfahren / Prüfeningenieur g. D.
 - c) 1 Techniker Bauaufseher (EG 9b)
 - d) 1,0 VZÄ Registratur

- (2) Die Stadt Warendorf stellt für die Aufgabenerfüllung im Wege der Abordnung folgendes Personal zur Verfügung:
- a) 1,0 VZÄ Verwaltung g.D.
 - b) 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Baugenehmigungsverfahren / Prüfenieur (EG 11 / A11)
 - c) 1,0 VZÄ Bauaufseher

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben vom Kreis eingesetzten Bediensteten wie folgt:
- a) 2,5 Sachbearbeiter Baugenehmigungsverfahren / Prüfeniure g.D. (1 x A 11 / EG 11 + 1,5 x A 12 / EG 12),
 - b) 1 Registraturkraft (EG 5).
- (2) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 5 Sachkosten

Für die Beschäftigten der Stadt Warendorf, die für die Aufgabenerfüllung im Bauamt des Kreises Warendorf eingesetzt werden, werden Arbeitsplätze eingerichtet.

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 6 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist vom 15.07.2018-31.01.2019
- (2) Die o.g. Kosten werden dem Kreis von der Stadt zum 31.03.2019 erstattet
- (3) Die vom Kreis für Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt bis zum 31.03.2019.
- (4) Für den Fall der nachträglichen Feststellung einer Steuerpflicht verpflichtet sich die Stadt Warendorf, mögliche Steuerforderungen inkl. Nebenforderungen aus dem Vertragsverhältnis in voller Höhe auch nach Vertragsablauf zu tragen bzw. an den Kreis Warendorf zu erstatten.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie wird bis zum 31.01.2019 geschlossen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen mit Ablauf des Monats eintreten, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung beendet die Stadt die Abordnung und nimmt das von ihr abgeordnete Personal zurück. Darüber hinaus erfolgt eine Endabrechnung zum Monatsende.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Warendorf, den

Warendorf, den

Bürgermeister der Stadt Warendorf

Landrat des Kreises Warendorf

Axel Linke

Dr. Olaf Gericke